



# Für eine soziale Steuer- und Abgabepolitik

## Positionspapier des PARITÄTISCHEN Bremen

Korrigierte und aktualisierte Fassung, Juli 2011



DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND  
LANDESVERBAND BREMEN E.V. | [www.paritaet-bremen.de](http://www.paritaet-bremen.de)

Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen  
Telefon: 0421|791 99-0  
Telefax: 0421|791 99-99  
E-Mail: [info@paritaet-bremen.de](mailto:info@paritaet-bremen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Bremen e.V.  
Redaktion | Koordination: Anke Teebken

Titelbild: Helmut Salzer, pixelio

Korrigierte und aktualisierte Fassung, Juli 2011



Gerd Wenzel  
Vorsitzender des Verbandsrates



Wolfgang Luz  
Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieso beschäftigt sich ein Wohlfahrtsverband mit der Steuer und mit den Sozialabgaben? Weil wir prüfen wollen, ob die Last dieser Abgaben gerecht verteilt ist und wie viel davon die Menschen zu tragen haben, die wenig Einkommen erzielen. Staatliche Einnahmen sind für einen Wohlfahrtsverband aber auch wichtig, weil sie die finanzielle Grundlage für die sozialstaatlich gebotenen Aufgaben sind.

Der Verbandsrat des PARITÄTISCHEN hat sich intensiv mit diesem Thema befasst und ein Positionspapier geschrieben. Uns ist bewusst, dass einige unserer hier vertretenen Positionen sehr weitreichend sind. Für uns ist es aber wichtig, eine längerfristige Orientierung zu haben, um aktuelle Fragen in einem stimmigen Zusammenhang beantworten zu können.

So fragen wir uns, ob es sinnvoll ist, Menschen mit niedrigem Erwerbseinkommen mit Sozialabgaben zu belasten und ihnen anschließend einkommensabhängige Sozialleistungen wie Hartz IV oder Wohngeld zu gewähren. Wäre es da nicht besser, die Abgabenlast so zu verringern, dass es für die Betroffenen nicht mehr nötig ist, Sozialleistungen beziehen zu müssen?

Wir stellen fest, dass Menschen mit niedrigem Einkommen erheblich mit Steuern und Abgaben belastet sind, vor allem, wenn sie zusätzliche Einnahmen haben. So werden einem Erwerbstätigen, der 1.500 € im Monat brutto verdient, von jedem zusätzlich verdienten Euro rund 47% abgezogen.

Wichtig ist es, Steuern – auch die Verbrauchssteuern – und Abgaben in ihrer gesamten Wirkung zu betrachten. Deshalb sind Steuerentlastungen bei mittleren und vor allem bei hohen Einkommen in keiner Weise gerechtfertigt. Umgekehrt müssten niedrige Einkommen entlastet und hohe Einkommen stärker belastet werden, wie es selbst der Wirtschaftsrat der CDU fordert.

Uns geht es vor allem um arme Familien mit Kindern. Deshalb betrachten wir das Kindergeld, den steuerlichen Kinderfreibetrag und auch den Kinderzuschlag ganz intensiv. Wir halten es für notwendig, das Kindergeld deutlich anzuheben und den Kinderzuschlag so auszubauen, dass keine Familie mehr wegen ihrer Kinder Hartz IV-Leistungen in Anspruch nehmen muss.

Wir möchten die hier vorgestellten Positionen mit Ihnen diskutieren. Interessiert sind wir auch an kontroversen Gesprächen – für und gegen unser Konzept einer sozialen Steuer- und Abgabenpolitik.

Herzliche Grüße

Gerd Wenzel, Vorsitzender des Verbandsrates

Wolfgang Luz, Vorstand

Seite 5	<b>A. Die Forderungen des PARITÄTISCHEN im Überblick</b>
Seite 7	<b>B. Argumente und Überlegungen zum Lohnabzug</b> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Ausgangspunkt<ul style="list-style-type: none"><li>1.1. Zwei Beispiele: Herr Borchers und Frau Müller</li><li>1.2. Analyse der Beispiele</li></ul></li><li>2. Steuern<ul style="list-style-type: none"><li>2.1. Grundfreibetrag und Steuertarif</li><li>2.2. Das Ehegattensplitting</li><li>2.3. Das Realsplitting</li><li>2.4. Die Besteuerung von Familien mit Kindern<ul style="list-style-type: none"><li>Der Kinderfreibetrag in der Einkommenssteuer</li><li>Kindergeld</li><li>Kinderbetreuungskosten</li><li>Kinderzuschlag</li><li>Grundsicherung für Kinder</li></ul></li></ul></li><li>3. Sozialversicherungsbeiträge</li><li>4. Grenzbelastung der Arbeitnehmenden</li></ul>
Seite 21	<b>C. Argumente und Überlegungen zur Erhöhung der Steuereinnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Umsatzsteuer und andere Verbrauchssteuern</li><li>2. Weitere Vorschläge zur Erhöhung der Steuereinnahmen<ul style="list-style-type: none"><li>Versteuerung von Kapitalerträgen, Zinsen und Dividenden</li><li>Die Vermögenssteuer</li><li>Die Erbschaftssteuer</li><li>Die Unternehmenssteuern</li></ul></li><li>3. Finanzielle Auswirkungen der Vorschläge des PARITÄTISCHEN</li></ul>
Seite 27	<b>Anmerkungen</b>

## A. Die Forderungen des PARITÄTISCHEN im Überblick

1. Die Steuer im Niedriglohnbereich ist so zu gestalten, dass das für die Betroffenen zur Verfügung stehende Einkommen erst ab einer Höhe besteuert wird, in der im Regelfall keine ergänzenden SGB II Leistungen mehr beansprucht werden können. Dazu sollte der Grundfreibetrag für Erwachsene in der Einkommensteuer auf 10.032 € (836 € monatlich) angehoben werden. Diese Summe entspricht der offiziellen Armutsgrenze<sup>1</sup> und deckt den Bedarf einer alleine lebenden Person ab. Da ein Freibetrag bei niedrigen Einkommen geringe und bei hohen Einkommen große Auswirkungen hat, sollte der Grundfreibetrag in Form eines Abzugs von der Steuerschuld gestaltet werden. Dieser Abzug von der Steuerschuld muss 4.512 € im Jahr betragen<sup>2</sup>.
2. Der Spitzensteuersatz sollte von derzeit 42% (bzw. 45% Reichensteuer) wieder auf 53% angehoben werden. Der PARITÄTISCHE Bremen hält das Prinzip der progressiven Besteuerung für richtig. Er lehnt eine flat-tax oder eine Stufensteuer ab.
3. Das Ehegattensplitting wird zugunsten einer individuellen Steuerveranlagung mit der Übertragungsmöglichkeit des Grundfreibetrages auf den Ehepartner aufgehoben. Diese Form der Besteuerung gilt dann auch für eingetragene LebenspartnerInnen. Die Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 8 bis 9 Mrd. Euro werden zur Erhöhung des Kindergeldes verwandt. Es ist zu prüfen, ob die Einführung eines Familiensplittings zu sinnvollen Entlastungen von Familien führt. Ebenso ist zu prüfen, ob die Ausweitung des Realsplittings auch auf nicht verwandte Personen sinnvoll ist.
4. Der PARITÄTISCHE fordert eine Erhöhung des Kindergeldes auf 277 €. Dieser Betrag entspricht der steuerlichen Ersparnis bei der Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag, die durch den Kinderfreibetrag von 7.008 € beim Spitzensteuersatz anfällt. Dadurch wird der Kinderfreibetrag ersetzt. Zusätzlich ist der Kinderzuschlag so zu reformieren, dass die Einkommensuntergrenze abgesenkt wird, die Obergrenze ganz entfällt und die Leistung von heute 140 € auf bis zu 200 € angehoben wird. Außerdem soll der Kinderzuschlag nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden. Zusammen mit dem auf 277 € angehobenen Kindergeld würden damit Beträge von 477 € bis 549 € zur Verfügung stehen, die in dieser Größenordnung dem tatsächlichen monatlichen Bedarf von Kindern entsprechen.
5. Der PARITÄTISCHE fordert höhere Investitionen in die Betreuung von Kindern. Den Eltern muss eine öffentlich organisierte Kinderbetreuung zur Verfügung stehen, die in der Zahl der Plätze und dem zeitlichen Betreuungsumfang dem tatsächlichen Bedarf der Eltern entspricht. Die Kinderbetreuung muss staatlich finanziert werden. Die Elternbeiträge dürfen den Rahmen der häuslichen Ersparnis nicht übersteigen. Sobald eine derartige kostengünstige Kinderbetreuung vorhanden ist, kann die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 € im Jahr auf jene Eltern begrenzt werden, die zum Beispiel Kinder mit einer Behinderung betreuen.
6. Der PARITÄTISCHE Bremen fordert eine grundlegende Veränderung der Finanzierung der Sozialversicherung. Die Prinzipien der Beitragserhebung sollen den Prinzipien der Steuererhebung angeglichen werden. Bei der Sozialversicherung soll es auf Seiten des Arbeitnehmenden – nicht aber beim Arbeitgeberanteil – den gleichen Grundfreibetrag geben wie bei der Steuer. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall ist durch entsprechende Steuerzahlungen auszugleichen, so dass die dem einzelnen Sozialversicherungskonto zufließenden Mittel nicht verringert werden.
7. Künftig sollen Sozialversicherungsbeiträge auf das gesamte Einkommen erhoben werden und nicht nur auf das Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter. Auch die Selbstständigen und die BeamtenInnen werden in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen.

8. Die heutigen Sonderregelungen für Mini- oder Midijobs werden abgeschafft. Um der Gefahr zu begegnen, dass die Arbeitgeber versuchen, die Löhne zu senken, muss eine solche Veränderung zwingend verbunden werden mit der Einführung eines allgemeinen Mindestlohns.
9. Der PARITÄTISCHE Bremen lehnt eine Erhöhung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und anderer Verbrauchssteuern ab, weil sie die unteren Einkommensbeziehenden überproportional belastet. Das schließt die Überprüfung der Waren und Leistungen, für die lediglich der verminderte Steuersatz von 7% erhoben wird, nicht aus (z.B. Hotelübernachtungen).
10. Zur Finanzierung der Staatsaufgaben fordert der PARITÄTISCHE den Verzicht auf Steuersenkungen, wie sie vor allem von der FDP gefordert werden. Wir fordern umgekehrt die (Wieder-)Einführung eines Spitzensteuersatzes von 53%,
  - der einkommensbezogenen Versteuerung der Zinseinnahmen,
  - der Vermögenssteuer,
  - einer Steuer auf Finanztransaktionen sowie die Anhebung
  - der Erbschaftssteuer und
  - der Körperschaftssteuer.

## B. Argumente und Überlegungen zum Lohnabzug

### 1. Ausgangslage

Im Mai 2010 haben rund 6,89 Mio. Menschen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Nicht alle diese Menschen stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. So erhalten rund 1,78 Mio. Kinder unter 15 Jahre Sozialgeld. Von den 5,04 Mio. erwerbsfähigen LeistungsbezieherInnen waren 1,35 Mio. erwerbstätig (27%)<sup>3</sup>. Sie haben neben ihrem Arbeitseinkommen aufstockende Hartz IV-Leistungen bekommen. Allerdings war die Mehrheit dieser Erwerbstätigen im Rahmen eines Minijobs bis 400 € Monatseinkommen tätig (0,67 Mio.). Sie müssen auf ihr Erwerbseinkommen keine Abgaben leisten. Oberhalb eines Einkommens von 400 € werden Sozialabgaben fällig, die in der Gleitzone kontinuierlich ansteigen bis sie bei 800 € monatlich die volle Höhe für ein voll sozialversicherungspflichtiges Brutto-Arbeitseinkommen erreichen. In diesen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen waren 0,57 Mio. Menschen erwerbstätig, die ergänzende Hartz IV Leistungen bekommen haben. Diese Menschen arbeiten also und könnten sich in vielen Fällen von ihrem Arbeitseinkommen selbst unterhalten, wenn sie keine Abzüge von ihrem Brutto Arbeitslohn hinnehmen müssten. Das soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

*Menschen mit niedrigem Einkommen könnten sich in vielen Fällen von ihrem Verdienst selbst ernähren, wenn sie keine Abzüge von ihrem Brutto-Arbeitslohn hinnehmen müssten.*

#### 1.1 Zwei Beispiele: Herr Borchers und Frau Müller

##### Herr Borchers

Der alleinstehende Benno Borchers ist im Bewachungsgewerbe tätig. Er verdient bei einem Stundenlohn von 7,77 € im Monat bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden 1.300 € brutto. Er wohnt zur Miete für 320 € zuzüglich Heizkosten von 75 €. Von seinem Bruttolohn werden 271,38 € Sozialabgaben und 60,33 € Steuern abgezogen, so dass der Arbeitgeber 968,29 € auszahlt.

Herr Borchers hat nach dem SGB II folgenden Anspruch auf Hartz IV-Leistungen:

<b>Bedarf (in Euro)</b>	Miete	320,00	
	Heizkosten	75,00	
	Regelleistung	359,00	
	Summe		754,00
	<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>1.300,00</b>	
	abzüglich Sozialabgaben	271,38	
	abzüglich Steuern	60,33	
	Nettoeinkommen	968,29	
	abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	300,00	
	Anzurechnendes Einkommen		668,29
	<b>Anspruch auf ergänzende SGB II Leistungen</b>		<b>85,71</b>
	Insgesamt stehen Herrn Borchers zur Verfügung		<b>1.053,92</b>

Herr Borchers hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften werden Herrn Borchers zunächst von seinem Bruttoeinkommen 271,38 € Sozialabgaben und 60,33 € Steuern, insgesamt also 331,71 €, abgezogen, um ihm anschließend eine Sozialleistung von 85,71 € zu gewähren.

### Frau Müller

Die Alleinerziehende Anita Müller lebt mit ihren beiden Kindern Anton (15 Jahre) und Beate (8 Jahre) in einer Wohnung, für die sie 480 € Miete und 90 € Heizkosten bezahlt. Frau Müller ist als Verkäuferin in der Leistungsgruppe V voll erwerbstätig und erhält bei einem Stundenlohn von 9,46 € und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden im Monat 1.583 € brutto. Von Ihrem Bruttolohn werden ihr 326,51 € an Sozialabgaben und 97,08 € Steuern abgezogen, so dass ihr Arbeitgeber ihr netto 1.159,41 € auszahlt. Der Vater zahlt für seine beiden Kinder keinen Unterhalt. Leistungsansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bestehen für den 15-jährigen Anton wegen der Altersgrenze von 12 Jahren nicht. Für die Tochter Beate wurden in der Vergangenheit für die Höchstleistungsdauer von 6 Jahren bereits Unterhaltsvorschussleistungen erbracht, weil der Vater seinen Unterhaltspflichten nicht nachkam.

Frau Müller und ihre Kinder haben folgenden Anspruch auf Sozialleistungen:

<b>Bedarf (in Euro)</b>	Miete	480,00	
	Heizkosten	90,00	
	Regelleistung Mutter	359,00	
	Regelleistung Anton	287,00	
	Regelleistung Beate	251,00	
	Mehrbedarf Alleinerzieherin	86,00	
	Summe		<b>1.553,00</b>

Es wird folgendes Einkommen angerechnet

<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>1.583,00<sup>4</sup></b>	
abzüglich Sozialabgaben	326,51	
abzüglich Steuern	97,08	
Nettoeinkommen	1.159,41	
abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	330,00	
Anzurechnendes Einkommen		854,20
Plus Kindergeld 2 x 184 Euro		368,00
Summe		<b>1.197,41</b>

Zur Sicherung ihres Existenzminimums hätte Frau Müller mindestens einen Anspruch auf ergänzende SGB II Leistungen in Höhe von **355,59**

Frau Müller hat aber stattdessen einen höheren Anspruch

auf Kinderzuschlag 2 x 140 Euro	280,00	
sowie Wohngeld	150,00	
inklusive Kindergeld	368,00	
und dem Nettoverdienst von	1.164,20	
stehen Frau Müller insgesamt zur Verfügung		<b>1.962,20<sup>5</sup></b>

Im Zuge Ihrer Gehaltsabrechnung werden Frau Müller also von ihrem Bruttoeinkommen zunächst 423,59 € abgezogen, um ihr dann einen zum Leben notwendigen Betrag in Höhe von 430,00 € (Kinderzuschlag und Wohngeld) zurück zu erstatten.

Für Herrn Borchers und Frau Müller ist es aber Voraussetzung, dass sie einen Antrag beim Jobcenter bzw. bei der Familienkasse und dem Wohngeldamt stellen und sich dem ganzen Verfahren, das sich aus der Beantragung von Sozialleistungen ergibt, unterziehen müssen (beispielsweise: Überprüfung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung, Einkommens- und Vermögensnachweise). Wäre es da nicht viel sinnvoller, die gesetzlichen Abzüge deutlich zu verringern, so dass sowohl Herr Borchers als auch Frau Müller überhaupt nicht in die Situation kämen, SozialleistungsempfängerIn zu werden?

## 1.2 Analyse der Beispiele

Analyse der Steuern und Sozialabgaben, die in den beiden Beispielen vom Lohn abgezogen werden

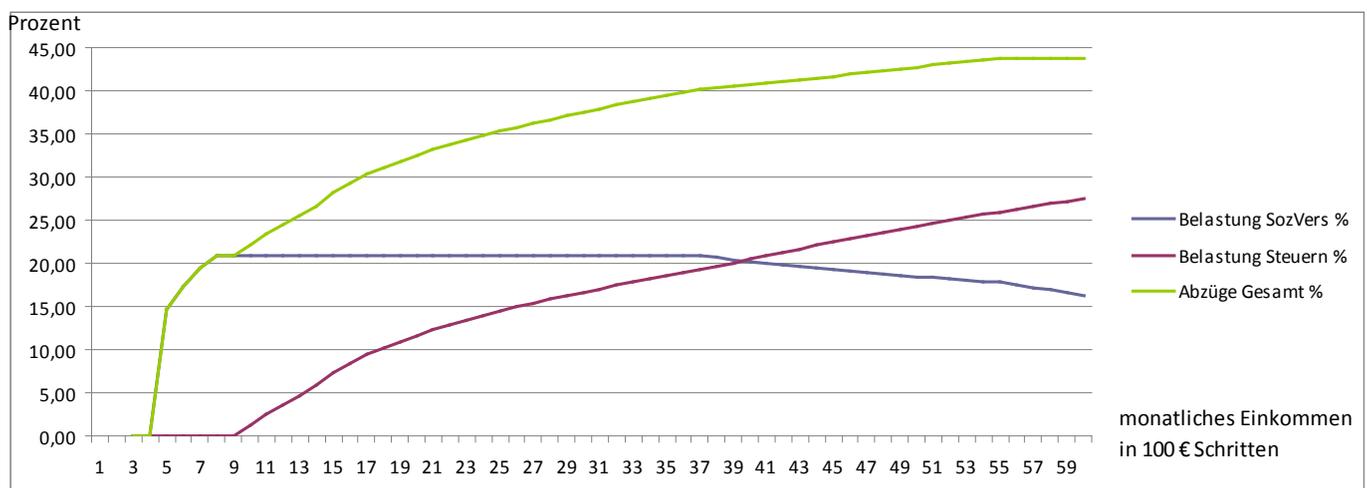
### Beispiel Herr Borchers

Herr Borchers ist als alleine Lebender in die Steuerklasse I eingruppiert. Nach dem Einkommensteuertarif werden in dieser Steuerklasse 60,33€ Lohnsteuer abgezogen.

Zusätzlich zu den Steuern werden Sozialabgaben abgezogen. Sozialabgaben werden für die Rentenversicherung (die Hälfte von 19,9%), für die Krankenversicherung (die Hälfte von 14,6% zuzüglich 0,9%, die nur der Arbeitnehmer bezahlt), die Arbeitslosenversicherung (die Hälfte von 3%) sowie die Pflegeversicherung (die Hälfte von 1,95% zuzüglich eines Zuschlages von 0,25%, weil Herr Borchers kinderlos ist) abgezogen. Insgesamt belaufen sich die Sozialabgaben auf 20,875%, die ab einem Einkommen von 800 € in konstanter prozentualer Höhe abgezogen werden. So ergeben sich die Abzüge für Sozialabgaben in Höhe von 271,38€ für Herrn Borchers.

Herrn Borchers werden insgesamt rund 26% von seinem Bruttolohn abgezogen, so dass er netto lediglich 968,29€ ausgezahlt bekommt. Wenn er Überstunden leistet und mehr verdient, wird ihm von jedem zusätzlichen Euro, den er verdient, sogar rund 40% abgezogen.

Der Zusammenhang zwischen Einkommen, Steuern und Sozialabgaben kann anhand der nachfolgenden Grafik nachvollzogen werden. Dabei bedeutet die Horizontale das monatliche Einkommen (in 100 € Schritten) und die Vertikale den Prozentsatz der Abzüge.



Ganz deutlich wird an dieser Grafik, wie unterschiedlich die Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben ansteigen. Während Steuern erst ab einem Bruttoeinkommen von etwa 900 € erhoben werden, sind bei den Sozialabgaben lediglich 400 € abgabenfrei. Danach steigen die Sozialabgaben steil an, bis sie bei einem Bruttoeinkommen von 800 € bei 20,875% liegen und bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung von 3.712,50 € konstant bleiben und dann allmählich sinken.

### Beispiel Frau Müller

Frau Müller ist als Alleinerziehende in die Steuerklasse II eingruppiert. Nach dem Einkommensteuertarif werden in dieser Steuerklasse 97,08 € Lohnsteuer abgezogen.<sup>6</sup>

Zusätzlich zu den Steuern werden Sozialabgaben abgezogen. Sozialabgaben werden für die Rentenversicherung (die Hälfte von 19,9%), für die Krankenversicherung (die Hälfte von 14,6% zuzüglich 0,9%, die nur der Arbeitnehmer bezahlt), die Arbeitslosenversicherung (die Hälfte von 3%) sowie die Pflegeversicherung (die Hälfte von 1,95%) abgezogen. Insgesamt belaufen sich die Sozialabgaben auf 20,625%, die ab einem Einkommen von 800 € in gleicher prozentualer Höhe linear abgezogen werden. So ergeben sich die Abzüge für Sozialabgaben in Höhe von 326,51 € für Frau Müller.

Frau Müller werden insgesamt rund 26% von ihrem Bruttolohn abgezogen, so dass sie netto lediglich 1.159,41 € ausgezahlt bekommt. Wenn sie Überstunden leistet und mehr verdient, werden ihr von jedem zusätzlichen Euro, den sie verdient, sogar rund 44% abgezogen. Auch bei Frau Müller steigen die Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben ganz unterschiedlich an. Während Steuern erst ab einem Bruttoeinkommen von etwa 1.100 € erhoben werden, steigen die Sozialabgaben ab 400 € steil an, bis sie bei einem Bruttoeinkommen von 800 € bei 20,625% liegen.

## 2. Steuern

### 2.1 Grundfreibetrag und Steuertarif

Bei ArbeitnehmerInnen werden Einkommensteuern in der Form der Lohnsteuer direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei der Berechnung der einzubehaltenden Beträge werden Tabellen verwendet, die sich aus den Steuerklassen ergeben. Es gibt die Steuerklassen I bis VI, die sich vor allem durch eine unterschiedliche Berücksichtigung von Freibeträgen unterscheiden. Die Wahl der Steuerklasse spielt für die ArbeitnehmerInnen keine Rolle, die einen Lohnsteuerjahresausgleich beantragen. Da es aber gerade im Bereich der unteren Einkommen viele ArbeitnehmerInnen gibt, die keinen Lohnsteuerjahresausgleich<sup>7</sup> beantragen, ist die Wahl der Steuerklasse für diese von großer Bedeutung. Seit dem Jahr 2010 gibt es die Möglichkeit, dass beide Ehegatten die Steuerklasse IV mit Faktor wählen. Mit Hilfe des Faktors wird die Lohnsteuer unter Berücksichtigung des Ehegattensplittings entsprechend der unterschiedlichen Verdienste der Eheleute abgezogen<sup>8</sup>.

In den Steuertabellen sind neben dem jährlichen Grundfreibetrag von 8.004 € weitere Beträge eingearbeitet, die von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden, etwa der Werbungskostenpauschbetrag von 920 € pro Jahr<sup>9</sup>, die Sonderausgabenpauschale in Höhe von 36 € pro Person, die Vorsorgepauschale für ArbeitnehmerInnen, die in einem komplizierten Verfahren errechnet wird<sup>10</sup>. Die steuerliche Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen - das sind vor allem die Sozialversicherungsbeiträge und vergleichbare Vorsorgeaufwendungen - führt zu einer Begünstigung der Wohlhabenden. Je höher die Einkommen liegen, umso höher ist die Steuerersparnis. Bei Menschen mit niedrigem Einkommen fällt diese Ersparnis entweder niedrig aus oder besteht überhaupt nicht.

Der Steuertarif der Einkommensteuer ist progressiv. Die Besteuerung fängt oberhalb der Freibeträge mit einem Eingangssteuersatz von 14% an. Es gibt keine Proportionalzone, in der der Steuersatz mit 14% konstant bleibt. Der Steuersatz steigt vielmehr sofort an und endet bei 42% ab einem Einkommen, das oberhalb von 52.525 € jährlich zuzüglich der Freibeträge liegt. Bei sehr hohen Einkommen ab 250.000 € pro Person wird der Steuersatz auf 45% angehoben (sogenannte Reichensteuer). Ein Freibetrag wirkt sich auf die Steuerschuld unterschiedlich aus. Da bei einem niedrigen Einkommen der Steuersatz niedrig liegt, ist auch die durch den Freibetrag verursachte Steuerersparnis niedrig und umgekehrt bei hohem Einkommen hoch.

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird der Solidaritätszuschlag erhoben. Er beträgt im Prinzip 5,5% bezogen auf den Betrag der Einkommensteuer<sup>11</sup>. Mitglieder der christlichen Kirchen zahlen Kirchensteuer. Diese beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8%, in den übrigen Bundesländern 9% bezogen auf den Betrag der Einkommensteuer. Wir haben bei unseren Berechnungen die Kirchensteuer nicht berücksichtigt, weil diese keine staatliche Steuer, die man verpflichtet ist zu zahlen. Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages wird – anders als bei der Einkommensteuer – der Kinderfreibetrag berücksichtigt.

#### Kritik und Vorschläge

Die Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird von jedem Steuerbürger individuell erhoben. Demgegenüber werden die einkommensabhängigen Sozialleistungen wie die SGB II-Leistungen, der Kinderzuschlag oder Wohngeld in Bezug auf die Lebenssituation einer Bedarfsgemeinschaft oder einer Lebensgemeinschaft ermittelt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Bezugspunkte der Berechnungen (Steuer: Individualbezug - Sozialleistung: Haushaltsbezug) kann das Steuersystem nicht punktgenau mit diesen Sozialleistungssystemen abgestimmt werden. Um das zu vermeiden müssten die Bezugspunkte vereinheitlicht werden. Das würde aber zu einer Vielzahl anderer Probleme führen. Deshalb wird es immer wieder Fälle geben, dass Erwerbstätige mit niedrigem Erwerbseinkommen zwar Steuern bezahlen, aber dennoch einen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen haben. Man kann die Zahl dieser Fälle aber deutlich verringern, indem der Grundfreibetrag angehoben wird. Wir schlagen deshalb vor, den Grundfreibetrag mindestens auf 10.032 € im Jahr (monatlich: 836 €) anzuheben. Das entspricht der Armutsdefinition der Bundesregierung<sup>12</sup>. Da sich der Grundfreibetrag sehr unterschiedlich auf untere und hohe Einkommen auswirkt, sollte statt des Grundfreibetrages ein für alle Steuerpflichtigen gleich hoher Abzug von der Steuerschuld stattfinden und zwar in Höhe der Steuerersparnis der Vielverdiener von 4.512 € (monatlich 376 €)<sup>13</sup>.

Die historische Entwicklung zeigt, dass der Spitzensteuersatz kontinuierlich gesenkt worden ist. Jahrelang lag dieser Steuersatz von 1958 bis 1999 bei 53% bzw. 56%. Erst mit Beginn der Rot-Grünen Koalition unter Bundeskanzler Schröder wurde der Spitzensteuersatz gesenkt, zunächst im Jahr 2000 auf 51%, dann im Jahr 2001 auf 48,5%, im Jahr 2004 auf 45% und schließlich im Jahr 2005 auf 42%. Zum Januar 2007 wurde dann die sogenannte Reichensteuer von 45% für Einkommen oberhalb von 250.000 € eingeführt. Im gleichen Zeitraum wurde auch der Eingangssteuersatz von langjährigen 22% schrittweise gesenkt auf die heute gültigen 14%<sup>14</sup>. Dabei wurde die Proportionalzone im unteren Steuerbereich abgeschafft. Eine Proportionalzone gibt es jetzt nur noch ab dem Spitzensteuersatz von 42% (bzw. 45% bei der „Reichensteuer“).

Es ist richtig, Steuern und Abgaben progressiv zu erheben. Deshalb lehnen wir eine Stufensteuer oder gar eine flat-tax mit einem einheitlichen Steuersatz für alle Einkommen ab<sup>15</sup>. Wir fordern im Gegenteil die Anhebung des Spitzensteuersatzes auf die früher für lange Jahre üblichen 53%.

## 2.2 Das Ehegattensplitting

Grundsätzlich ist jede Einzelperson steuerpflichtig. Eine Ausnahme davon gibt es nur bei zusammen lebenden Ehegatten, die die Zusammenveranlagung gewählt haben<sup>16</sup>, bei denen die Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren festgesetzt wird<sup>17</sup>. Das Splittingverfahren bedeutet, dass die addierten Einkünfte beider Ehegatten zunächst halbiert und dann versteuert werden. Die so ermittelte Steuer wird dann verdoppelt. Wenn beide Ehegatten in etwa gleich hohe Einkünfte haben, wirkt sich das Splittingverfahren gering oder überhaupt nicht aus. Wenn die Einkünfte unterschiedlich hoch sind, führt das Splittingverfahren zu erheblichen Steuerermäßigungen. Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar können das – unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags – bis zu 8630,16 € jährlich<sup>18</sup> sein. Insgesamt führt das Splittingverfahren zu Steuer-Mindereinnahmen in einer Größenordnung von 20,7 Mrd. €<sup>19</sup>.

Entgegen landläufiger Meinung begünstigt das Ehegattensplitting nicht die Familie, denn es hat nichts mit dem Vorhandensein von Kindern zu tun. Den Splittingvorteil können sowohl Familien mit Kindern wahrnehmen als auch Ehepaare ohne Kinder. Von den Ehepaaren, die nach dem Splittingverfahren besteuert werden, haben 38% keine Kinder<sup>20</sup>. Das Ehegattensplitting hat keine Auswirkungen im Bereich der Beziehungen von Transferleistungen wie SGB II-Leistungen.

Das Ehegattensplitting gilt nicht für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und ebenfalls nicht für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, auch nicht, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Es gilt auch nicht für Alleinerziehende mit Kindern.

Die Wirkung des Ehegattensplitting beruht auf mehreren Faktoren:

- Der Grundfreibetrag wird verdoppelt.
- Höhere und hohe Einkommen kommen aufgrund der Progressionszone des Steuertarifs in eine deutlich niedrigere prozentuale Steuerbelastung. So muss zum Beispiel ein Alleinstehender mit einem Einkommen von 6000 € in der Steuerklasse I rund 30% (incl. Solidaritätsbeitrag) Steuern zahlen, während er bei gleichem Einkommen als Verheirateter mit dem Splittingvorteil der Steuerklasse II auf nur 19% kommt.
- Viele andere Steuervorteile, die sonst den jeweils einzelnen Steuerpflichtigen zustehen, werden verdoppelt und mindern die Steuerschuld (z.B. doppelte Werbungskostenpauschale bei einem Verdiener).

Die Anreizfunktion des Ehegattensplitting führt zu einer mittelbaren Benachteiligung der Frauen. Solange große Einkommensunterschiede zwischen den Eheleuten steuerlich begünstigt werden und faktisch die Einkommen von Männern durchschnittlich höher liegen als die von Frauen, wird die Teilzeit- oder gar Nichterwerbstätigkeit von Ehefrauen subventioniert und in der Folge die gleichberechtigte Erwerbstätigkeit von Frauen durch das Ehegattensplitting verhindert.

Das Ehegattensplitting ist verfassungsrechtlich eine mögliche Form der Besteuerung von Ehen. Der Gesetzgeber kann aber auch eine andere Form finden, solange die Kriterien der Verfassung eingehalten werden.

### Kritik und Vorschläge

Das Splittingverfahren begünstigt Alleinverdiener-Ehen mit hohem Einkommen. Stattdessen wäre es sinnvoll, bei zusammen lebenden Eheleuten eine Einzelveranlagung beider Eheleute vorzunehmen, wie dies in fast allen anderen europäischen Ländern üblich ist<sup>21</sup>. Sollte ein Ehepartner keine eigenen Einkünfte erzielen, sollte bei dem zweiten Ehepartner lediglich ein zusätzlicher Grundfreibetrag in Höhe von 8.004 € berücksichtigt werden. Erzielt ein Ehepartner nur niedrige Einkünfte, sollte der zu berücksichtigende Grundfreibetrag um diese Einkünfte verringert werden. Ein solches Modell, das die steuerliche Leistungsfähigkeit des steuerpflichtigen Hauptverdieners berücksichtigt, würde zu Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 8 bis 9 Mrd. € führen<sup>22</sup>.

Zu deutlich geringeren Mehreinnahmen<sup>23</sup> führt ein von der SPD im Frühjahr 2007 eingebrachter Vorschlag. Danach soll die Wirkung des Ehegattensplitting auf den Betrag des Realsplitting begrenzt werden und gleichzeitig der heute steuerlich absetzbare Betrag von 13.805 € auf 15.000 € angehoben werden. Bei einem solchen Modell würde sich für Ehepaare bis zu einem jährlichen Gesamteinkommen von 30.000 € jährlich nichts ändern. Lediglich bei Ehepaaren mit höherem Einkommen könnten zusätzliche Belastungen entstehen, wenn nur ein Partner verdient oder die Verdienste sehr unterschiedlich hoch sind.

In vielen Familien mit Kindern gibt es einen Alleinverdiener oder die Einkommen der jeweiligen Eltern sind sehr unterschiedlich. In diesen Familien wirkt sich das Ehegattensplitting steuersenkend aus. Um eine Benachteiligung von diesen Familien zu vermeiden oder zumindest zu verringern, darf deshalb der Vorteil des Ehegattensplitting nur im Zusammenhang mit einer besseren finanziellen Förderung von Kindern abgebaut werden. Die bei der Umsetzung unseres Vorschlags erzielten Steuermehreinnahmen von 8 bis 9 Mrd. € müssen deshalb gleichzeitig zur besseren finanziellen Förderung von Kindern eingesetzt werden.

## 2.3 Das Realsplitting

Sind die Ehegatten geschieden oder leben dauernd getrennt, kann der Unterhalt zahlende Ehegatte den Unterhalt als Sonderausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Abgesetzt werden können nur die tatsächlich erfolgten Zahlungen, daher der Begriff Realsplitting. Voraussetzung ist dafür, dass der Unterhaltsempfänger dem zustimmt und er diese Unterhaltszahlung seinerseits als Einkommen versteuert. Abgesetzt werden können höchstens 13.805 € im Jahr<sup>24</sup>.

Die Wirkung des Realsplitting entspricht grundsätzlich der Wirkung des Ehegattensplitting, wenn auch nicht im gleichen Umfang. Die Wirkung ist bei hohem Einkommen eines Partners besonders hoch<sup>25</sup>, bei niedrigem Einkommen gering oder auch überhaupt nicht vorhanden.

### Kritik und Vorschläge

Es wäre denkbar, das Realsplitting zu einem Familiensplitting umzugestalten, so wie es in Frankreich sehr wirkungsvoll besteht. Auch ist daran zu denken, jegliche Unterstützungsleistungen, auch an andere Verwandte oder sogar nicht verwandte Personen bis zu einer einheitlichen Obergrenze zuzulassen. Damit wäre es möglich, der Vielfalt der Lebensentwürfe jenseits der Ehe Rechnung zu tragen und freiwillige private Unterstützungsleistungen zu honorieren.

## 2.4 Die Besteuerung von Familien mit Kindern

### *Der Kinderfreibetrag in der Einkommensteuer*

Der Grundfreibetrag für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist zum 1. Januar 2010 angehoben worden auf 4.368 € (je 2.184 € pro Elternteil; monatlich: 364 €). Zusätzlich zu diesem Grundfreibetrag gibt es einen Freibetrag für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder in Höhe von 2.640 € (je 1.320 € pro Elternteil; monatlich: 220 €). Insgesamt betragen beide Freibeträge zusammen 7.008 € im Jahr bzw. 584 € monatlich<sup>26</sup>.

Das Bundesministerium für Finanzen ermittelt in einem alle zwei Jahre herausgegebenen „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern“<sup>27</sup> die Höhe des Existenzminimums und darauf basierend, ob der steuerliche Freibetrag dieses Existenzminimum freistellt. Im achten Existenzminimum-Bericht wird für das Jahr 2012 ein Existenzminimum für Kinder in Höhe eines gewichteten Regelsatzes von 2.988 €, für Kosten der Unterkunft in Höhe von 876 € und für Heizkosten in Höhe von 180 €, insgesamt also 4.368 € jährlich ermittelt<sup>28</sup>.

#### **Kritik und Vorschläge**

In dem Existenzminimum-Bericht sind die Kosten der Unterkunft und der Heizung lediglich auf der Grundlage des Kinderzimmers ermittelt worden sind. Dabei werden pro Kind 12 qm zugrunde gelegt zu einem Mietpreis von 6,02 €, monatlich, gerundet 73 €, für Heizkosten 15 €. Diese Bedarfsberechnung ist nicht richtig, weil beim Freibetrag für das Kind keinerlei Kosten für Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche, Bad) und Verkehrsfläche (Flur) berücksichtigt worden ist. Demgegenüber gehen die Rechtsprechung der Sozialgerichte und der früheren Verwaltungsgerichte sowie die Praxis der zuständigen Behörden seit Jahrzehnten von einer gleichmäßigen Pro-Kopf-Verteilung der Kosten der Unterkunft aus. Eine solche Methode würde die Unterkunfts- und Heizkosten für ein Kind auf die Höhe von 2.160 € bringen<sup>29</sup>. Das notwendige Existenzminimum würde dann 5.473 € (2.160 + 325 Bildung und Teilhabe) bzw. monatlich 456 € betragen, ein zwar auch nicht ausreichender aber etwas realistischerer Betrag als die im Bericht genannten Beträge von 4.368 € pro Jahr bzw. 364 € im Monat. Zusammen mit dem Freibetrag für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder in Höhe von 2.640 € ergäbe sich dann ein jährlicher Kinderfreibetrag in Höhe von 8.112€.

Der Kinderfreibetrag soll in einer pauschalierten Form die für das Kind erforderlichen finanziellen Aufwendungen steuerfrei stellen. Während die Sozialleistungen – etwa im SGB II (Hartz IV) – und auch der Kindesunterhalt nach dem Alter des Kindes gestaffelt ist, ist der Kinderfreibetrag einheitlich für alle Kinder, ganz unabhängig davon, wie alt sie sind. Demgegenüber ist das Kindergeld nach der Stellung des Kindes als erstes, zweites oder drittes Kind im Haushalt gestaffelt (siehe nächster Abschnitt).

Der Kinderfreibetrag wirkt sich ganz unterschiedlich aus. Bei keinem oder niedrigem Einkommen ergibt sich überhaupt kein steuerlicher Vorteil aus dem Kinderfreibetrag. Bei hohem Einkommen steigt die steuerliche Ersparnis an. Sie ist am größten bei den höchsten Einkommen und kann bis zu 277,25 € monatlich betragen. Deshalb schlagen wir vor, den Kinderfreibetrag in einen Kindergrundfreibetrag umzuwandeln. Dies würde bewirken, dass der Freibetrag am Anfang des Steuertarifs wirkt und sich deshalb auf alle Einkommen in gleicher Höhe auswirkt<sup>30</sup>. Das hätte allerdings zur Folge, dass sich der Eingangsteuersatz für Steuerpflichtige, die den Kindergrundfreibetrag in Anspruch nehmen, erhöht. Um das zu vermeiden, könnte statt des Kindergrundfreibetrags ein Abzug von der Steuerschuld vorgesehen werden. Einen solchen Abzug von der Steuerschuld gibt es bereits heute bei Zuwendungen an politische Parteien<sup>31</sup>. Dieser Abzugsbetrag sollte genau so hoch sein wie das Kindergeld.

### Kindergeld

Das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge stehen in einem engen Zusammenhang. Das Kindergeld ersetzt in den unteren und mittleren Einkommen die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums für Kinder.

Seit dem 1. Januar 2010 beträgt das Kindergeld monatlich für die ersten beiden Kinder jeweils 184 €, für das 3. und 4. Kind jeweils 190 € und für das 5. und alle weiteren Kinder 215 €<sup>32</sup>. Bei steuerpflichtigen Eltern wird im Rahmen der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer das Kindergeld mit dem Steuervorteil des Kinderfreibetrages verrechnet. Bei Eltern mit hohem Einkommen liegt die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag deutlich über dem Kindergeld. Der höchste Steuersatz in der Einkommensteuer beträgt 45%. Bezogen auf den Kinderfreibetrag von 7.008 € ergibt dies einen Betrag von 262,80 €. Dazu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 14,45 €. Insgesamt ergibt sich so – ohne Kirchensteuer – eine Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag von bis zu 277,25 €.

#### Kritik und Vorschläge

Die Staffelung des Kindergeldes nach Zahl der Kinder ist sinnlos, sie gehört abgeschafft. Um das Kindergeld einfach zu gestalten, sollte auch keine Staffelung nach dem Alter vorgesehen werden.

Das Kindergeld ist mindestens auf den Betrag anzuheben, den gut Verdienende als Steuervorteil aus dem Kinderfreibetrag erzielen, also auf 277 € pro Kind. Es ist nicht einzusehen, dass gut verdienende Eltern höhere staatliche Leistungen (in Form einer verminderten Einkommensteuer) für Ihre Kinder bekommen, als Eltern mit keinem oder niedrigem Einkommen. Für Eltern, die ein Einkommen oberhalb von etwa 3.500 € monatlich haben, liegt der Steuervorteil oberhalb des heutigen Kindergeldes von 184 €<sup>33</sup>.

### Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Eltern erwerbstätig sind. Bis zu zwei Drittel der Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, höchstens aber 4.000 € pro Jahr und Kind, können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das ist allerdings begrenzt auf Kinder, die jünger als 14 Jahre sind. Bei behinderten Kindern gibt es diese Altersgrenze nicht.

#### Kritik und Vorschläge

Für die steuerliche Förderung der Kinderbetreuungskosten gilt das gleiche wie bei fast allen steuerlichen Maßnahmen. Es profitieren vor allem die Eltern mit hohem Einkommen von dieser Regelung, während Eltern die kein oder nur ein niedriges Einkommen haben, daraus keinen Vorteil ziehen. Insofern wäre es richtiger, alle Kinder gleich zu fördern, indem die Kosten für die Kinderbetreuung ganz oder zumindest zum größten Teil vom Staat getragen würden.

### Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 140 € monatlich pro Kind. Er wird gezahlt, wenn das Einkommen der Eltern eine Untergrenze nicht unterschreitet (900 €, bei Alleinerziehenden 600 €) und andererseits eine Obergrenze nicht überschreitet<sup>34</sup>. Die Obergrenze wird individuell analog den SGB II Regelungen ermittelt. Sinn des Kinderzuschlags ist es, dass Eltern nicht nur deshalb in den Bezug von SGB II Leistungen kommen, weil sie Kinder haben. Der Bezug von Kinderzuschlag schließt Leistungen nach dem SGB II aus.

### Kritik und Vorschläge

Der Kinderzuschlag ist zu kompliziert. In seiner heutigen Konstruktion wird der Kinderzuschlag nur von wenigen Eltern in Anspruch genommen<sup>35</sup>. Er erfüllt seine Funktion nicht. Er sollte deshalb verändert werden, vor allem sollte die Untergrenze deutlich niedriger angesetzt werden und die Obergrenze entfallen. Außerdem sollte die Höchstleistung von heute 140 € auf 200 € angehoben und nach dem Alter gestaffelt werden. Wir schließen uns hier dem Vorschlag des DGB<sup>36</sup> an, den Kinderzuschlag entsprechend den SGB II-Altersstaffelungen auf 200 € (0 bis 5 Jahre), 236 € (6 bis 13 Jahre) und 272 € (ab 14 Jahre) anzuheben, so dass zusammen mit dem auf 277 € angehobenen Kindergeld Beträge von 477 € bis 549 € zur Verfügung stehen<sup>37</sup>. Ein Betrag in dieser Größenordnung entspricht dem tatsächlichen monatlichen Bedarf von Kindern<sup>38</sup>. Dann würde der Bezug von anderen Sozialleistungen entfallen.

### Grundsicherung für Kinder

Kinder zu haben ist nach wie vor das größte Armutsrisiko. Während die finanzielle Absicherung im Alter über die Rentenversicherung gesamtgesellschaftlich organisiert ist, werden die finanziellen Lasten, die sich bei der Erziehung und Versorgung von Kindern ergeben, überwiegend von den Eltern getragen. Dieses Ungleichgewicht kann nur verändert werden, wenn eine Grundsicherung für alle Kinder eingeführt würde. In einem ersten Schritt ist diese Grundsicherung einkommensabhängig auszugestalten. Dazu liegen inzwischen mehrere Vorschläge vor<sup>39</sup>. Es bedarf genauerer Untersuchungen, um differenziertere Vorschläge für eine solche Kindergrundsicherung zu unterbreiten.

## 3. Sozialversicherungsbeiträge

Einkommen im Rahmen des Minijobs bis 400 € monatlich sind für die ArbeitnehmerInnen frei von Sozialabgaben. Ab einem Monatseinkommen von 401 € fängt die Gleitzone an, die bis 800 € geht – sogenannte Midijobs. Ab 401 € wird auf den Gesamtbetrag 9% Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, so dass der Nettoverdienst deutlich unter 400 € liegt. Der Sozialversicherungsbeitrag steigt kontinuierlich über einen Grenzabgabensatz von rund 30% an, so dass ab 800 € die normalen Abzüge von rund 20,8% erreicht sind. Danach bleiben die Abzüge prozentual konstant.

Es werden folgende Beiträge auf Erwerbseinkommen ab dem Jahr 2011 erhoben:

#### *Rentenversicherung:*

19,9%, davon die Hälfte vom Arbeitnehmenden zu tragen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Westen 5.500 € und in den neuen Ländern 4.800 € monatlich

#### *Arbeitslosenversicherung:*

3%, davon die Hälfte vom Arbeitnehmenden zu tragen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt wie in der Rentenversicherung 5.500 € West und 4.800 € Ost.

#### *Krankenversicherung:*

14,6%, die jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu tragen sind. Der Arbeitnehmende hat darüber hinaus 0,9% zu tragen für die Absicherung der Lohnersatzzeiten. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt einheitlich in Ost und West 3.712,50 €. Daneben gibt es noch eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von 4.125 € die ebenfalls einheitlich in Ost und West gilt. .

#### *Pflegeversicherung*

1,95%, die hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu tragen sind. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Arbeitnehmende ohne Kinder zusätzlich einen Betrag von 0,25% alleine bezahlen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt wie in der Krankenversicherung 3.712.50 €. Die Versicherungspflichtgrenze entspricht ebenfalls der der Krankenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenzen führen dazu, dass die Beiträge zwischen den Einkommen von 800 € und 3.712,50 € prozentual konstant bleiben. Ab 3.712,50 € bleibt der Abzugsbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung konstant. Ab dem Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 5.500 € (West) steigt auch dieser Abzugsbetrag nicht mehr an. Das führt dazu, dass die Sozialabgaben oberhalb dieser Einkommen relativ zum steigenden Einkommen prozentual sinken.

Aus der Kurve der Gesamtbelastung (siehe Seite 9) ist deutlich zu erkennen, dass im Niedriglohnbereich ein rasanter Anstieg der Belastung festzustellen ist, bei Einkommen ab 800 € bereits auf über 20% und ab einem Einkommen von 2.000 € bereits auf 33,3%. Danach flacht sich die Kurve deutlich ab, so dass obere Einkommen geschont werden.

### Kritik und Vorschläge

Für die ArbeitnehmerInnen machen die Abzüge von Steuern und Sozialabgaben keinen Unterschied, wenn sie ihre Gehaltsabrechnung betrachten. Mit den Sozialabgaben werden sozialstaatliche Aufgaben finanziert, die verfassungsrechtlich zwingend vorgeschrieben sind. Gäbe es diese Sozialversicherungsabgaben nicht, müssten alle Sozialleistungen aus Steuermitteln finanziert werden. Insofern gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen der sozialen Absicherung und anderen staatlichen Aufgaben. So wird beispielsweise der Besuch des Kindergartens aus Steuermitteln finanziert (abgesehen von den Elternbeiträgen), während eine Behandlung im Krankenhaus aus Beitragsmitteln bezahlt wird. Ob Aufgaben aus Steuermitteln oder Sozialabgaben finanziert werden, ist historisch gewachsen. Deshalb ist es nicht legitim, bei der Finanzierung der Sozialleistungen des Sozialversicherungssystems den Schutz des Existenzminimums nicht zu gewährleisten, den es verfassungsrechtlich zwingend im Steuerrecht gibt<sup>40</sup>. Andererseits sehen wir auch, dass beispielsweise die in die Rentenversicherung eingezahlten Beiträge, die etwa die Hälfte der Sozialversicherungsabgaben ausmachen, mit der verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie geschützt sind. Dennoch können auch diese Sozialleistungen in beträchtlichem Maße politisch gestaltet werden.

Wir verkennen auch nicht, dass es – anders als bei Steuerabgaben – bei den Sozialversicherungsbeiträgen um eine individuelle Risikovorsorge geht, die für die Menschen eine große Bedeutung hat. Dennoch hat sich die konkrete Zuordnung von sozialstaatlichen Aufgaben zum Steuersystem oder zum Sozialversicherungssystem im Laufe der Jahre entwickelt und ist nicht zwangsläufig. Das letzte Beispiel war die Etablierung der gesetzlichen Pflegeversicherung. Im Laufe des Entstehungsprozesses haben viele – so auch der PARITÄTISCHE – gefordert, dass die Absicherung des Pflegerisikos nicht über das Sozialversicherungssystem sondern über ein steuerfinanziertes Leistungsgesetz erfolgen sollte. In anderen europäischen Ländern erfolgt die Finanzierung der sozialen Sicherung zum Teil ganz anders als in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine grundlegende Veränderung der Finanzierung der Sozialversicherung. Die Prinzipien der Beitragserhebung sollen den Prinzipien der Steuererhebung angeglichen werden. Dazu gehört, dass es bei der Sozialversicherung auf Seiten des Arbeitnehmenden den gleichen Grundfreibetrag gibt wie bei der Steuer. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall ist durch entsprechende Steuerzahlungen auszugleichen, so dass die der Sozialversicherung zufließenden Mittel nicht verringert werden. Diese staatlichen Ausgleichszahlungen müssen dem Beitragskonto des Versicherten gutgeschrieben werden, vor allem in der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung. Damit kann Altersarmut zuverlässiger als heute vermieden werden. Diese steuerlichen Zuschüsse könnten durch die Erhebung einer Steuer auf Finanztransaktionen finanziert werden<sup>41</sup>. Vorbild hierfür ist die Ökosteuer auf Mineralöl, deren Erträge ebenfalls der Finanzierung des staatlichen Zuschusses zur Rentenversicherung dienen. Der PARITÄTISCHE macht für weitere Steuereinnahmen konkrete Vorschläge (vgl. Abschnitt C). Zur Finanzierung der neuen Beitragsstruktur ist auch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen oder eine Anhebung des Beitragsatzes möglich.

In der Logik eines solchen Finanzierungsmodells liegt es, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf das gesamte Einkommen erhoben werden und nicht nur auf das Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter. Sämtliche Einkünfte, die der Steuer unterliegen, sollen auch der Sozialversicherungspflicht unterliegen, also auch die Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung<sup>42</sup>. Der Arbeitgeberbeitrag soll einheitlich auf jeden verdienten Euro bezahlt werden, hier gibt es keine Freibeträge. Es gibt keine Sonderregelungen für Mini- oder Midijobs mehr, die mit diesem Vorschlag abgeschafft wären.

Wenn Sozialversicherungsbeiträge auf das gesamte Einkommen erhoben werden, ist es logisch, auch die Selbstständigen und die BeamtInnen in die gesetzliche Sozialversicherung einzubeziehen. Die Sozialversicherung würde damit zu einer wirklichen Volksversicherung.

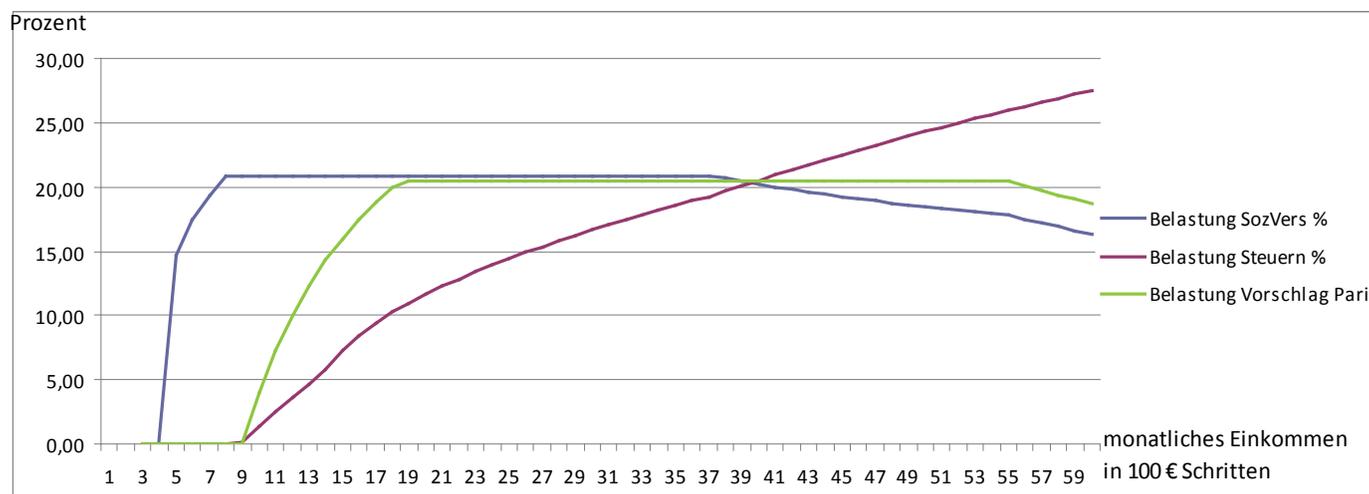
Bei dieser Beitragsstruktur würden die Finanzierungslasten wesentlich gerechter verteilt. Der Bezugspunkt der Beitragserhebung auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wäre nicht mehr der monatlich ausgezahlte Lohn, sondern die jährlich erzielten Einkünfte, die auch steuerpflichtig sind. Inwieweit bei der Ermittlung dieser Einkünfte Werbungskosten, Sonder- und Vorsorgeaufwendungen wie im Steuerrecht zu berücksichtigen sind, muss noch näher geprüft werden.

Im Niedriglohnbereich würden bis zu einem Monatseinkommen von etwa 900 € vom Arbeitnehmenden keine Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sein – wohl aber vom Arbeitgeber. Das monatliche Bruttoeinkommen würde ohne Abzüge in voller Höhe als Nettoeinkommen ausgezahlt. Hier könnte die Gefahr bestehen, dass die Arbeitgeber versuchen, die Löhne zu senken. Deshalb muss eine solche Veränderung der Lohnabzüge zwingend verbunden werden mit der Einführung eines Mindestlohns. Die negative Lohnentwicklung im Bereich der Minijobs in den letzten Jahren hat gezeigt, dass eine solche Sicherung des Lohnniveaus unbedingt erforderlich ist.

Ein Freibetrag bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge in einer Größenordnung des steuerlichen Grundfreibetrages führt zwangsläufig zu einer Übergangszone, in der sich der Beitrag langsam dem heutigen Beitrag auf das Gesamteinkommen annähert. Bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge muss die Beitragsstruktur so verändert werden, dass beispielsweise Niedrigsteinkommen bis 900 € überhaupt nicht und Niedrigeinkommen bis 1.800 € niedriger als heute mit Beitragsabgaben belastet werden (vergleichbar mit der heutigen Midi-Zone). Oberhalb dieses Betrages sollten die normalen Sozialabgaben in voller bisheriger Höhe erhoben werden. Dabei sollte diese Entlastung nur bei der Berechnung der Beiträge der ArbeitnehmerInnen greifen, die Arbeitgeber müssten unabhängig davon weiterhin verpflichtet bleiben, ihre Beitragsanteile in der vollen Höhe wie heute zu bezahlen. In der Krankenversicherung soll eine hälftige Beteiligung der Arbeitgeber – auch unter Berücksichtigung der Zuzahlungen – wieder hergestellt werden. Vor allem in der Renten- und der Arbeitslosenversicherung müssen staatliche Ausgleichszahlungen die verringerten Arbeitnehmerbeiträge kompensieren, um den ArbeitnehmerInnen ungeschmälerte Ansprüche auf Renten und Arbeitslosengeld zu sichern und so Armut bei Arbeitslosigkeit und im Alter zu verhindern.

Unser Vorschlag sieht andererseits vor, dass die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung auf die der Renten- und Arbeitslosenversicherung angehoben wird. Die nachfolgende Grafik zeigt die Wirkung dieses Vorschlags. Die Belastungskurve der Sozialversicherungsabgaben verläuft jetzt näher an der Kurve der Steuern (siehe nächste Seite).

Die durch die Einführung dieser veränderten Beitragsstruktur entstehenden Einnahmeausfälle könnten kompensiert werden, indem die Beitragsbemessungsgrenzen angehoben werden. Dies sollte zumindest in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, etwa auf die Versicherungspflichtgrenze oder – wie in unserem Vorschlag – auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung



geschehen. Die Einnahmeausfälle können aber auch mit Steuermitteln kompensiert werden oder durch geringfügige Anhebung der Beitragssätze. Auch die im SGB II anfallenden Minderausgaben können zur Finanzierung herangezogen werden.

Vor allem in der Krankenversicherung ist der Grundsatz der hälftigen Finanzierung durch Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen erheblich durchlöchert worden. Zunächst einmal trägt der/die Arbeitnehmer/-in 0,9% alleine. Auf diese Weise wird der Arbeitgeber unmittelbar um 0,45% Beitrag entlastet. Das Gleiche gilt für die jetzt erhobenen Zusatzbeiträge. Zusätzlich trägt der Versicherte aber durch seine Selbstbeteiligung (Praxisgebühr, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalt, bei ärztlich verordneten Maßnahmen, bei Zahnersatz, auf Medikamente bzw. deren vollständige Finanzierung,) einen erheblichen Teil der Kosten alleine. Wenn die Arbeitgeber mit Kosten in vergleichbarer Höhe belastet würden, ließen sich daraus wesentliche Teile der durch unsere Vorschläge verursachten Einnahmeausfälle auf ArbeitnehmerInnen-seite kompensieren.

Eine solche Verringerung der Abgabenlast im unteren Einkommensbereich würde zusätzlich ein gutes Mittel gegen Schwarzarbeit sein. Schwarzarbeit würde sich für die Beschäftigten nicht mehr lohnen, da bis zu einem Einkommen von 900 € brutto gleich netto ist und erst danach die Abgabenlast ansteigt. Gleichzeitig sind unsere Vorschläge ein Beitrag dazu, Vollzeitarbeit für beide Ehepartner attraktiv zu machen<sup>43</sup>.

#### 4. Grenzbelastung der Arbeitnehmenden

Als Grenzbelastung betrachten wir die Steuern und Abgaben, die bei jedem zusätzlich verdienten Euro auf diesen bezogen abzuführen sind. Beispielsweise hat ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder, der monatlich 1.400 € verdient, Abzüge von insgesamt 373,55 €. Das sind auf seinen Verdienst bezogen 26,7%. Verdient er jetzt 100 € mehr, belaufen sich die Abzüge auf die dann verdienten 1.500 € auf 422,12 € oder 28,1%. Es werden ihm von seinen 100 € Mehrverdienst 48,57 € abgezogen (Der Unterschiedsbetrag von 422,12 € zu 373,55 €). Die Grenzbelastung beläuft sich also auf 48,57%.

Das ist für die Motivation, mehr zu verdienen, ein wichtiger Faktor. Vor allem aber sollte die Grenzbelastung sozial gerecht verteilt sein. Mit anderen Worten: Die Abgaben sollten für jeden zusätzlich erarbeiteten Euro im Bereich des Niedriglohns niedriger sein als bei hohen Einkommen.

Die Grenzbelastung ist sehr unterschiedlich verteilt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt (Steuerklasse I, ledig ohne Kinder):

Brutto-Einkommen im Monat in Euro	Abgaben für jeden zusätzlich verdienten Euro. Grenzbelastung in % <sup>44</sup>	Grenzbelastung zuzüglich der Belastung durch Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt C)	
		Belastung bei niedrigem Einkommen plus 10% auf das Nettoeinkommen	Belastung bei hohem Einkommen plus 7% auf das Nettoeinkommen
500	32	39	
900	33	40	
1.200	38	44	
1.500	47	52	
2.000	46	51	
2.500	48	53	
3.000	50	55	
3.500	52	57	
4.000	49		52
4.500	51		54
5.000	54		57
5.500	54		60
6.000	44		48
Ab etwa 6.000 Euro liegt die Grenzbelastung konstant bei 44%. Sie steigt erst mit einer Reichensteuer oberhalb von rund 20.800 Euro im Monat um 3% an.			

Werden beispielsweise im Rahmen von Mehrarbeit 100 € zusätzlich verdient, wird von diesem Mehrverdienst bereits bei niedrigen Einkommen von beispielsweise 1.500 € monatlich 46,83 € für Steuern und Sozialbeiträge abgezogen. Die Grenzbelastungen beträgt also 47%. Verschärft wird diese Situation durch die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern, die auf den ausgegebenen Nettoeinkommen lasten. Deren Belastung zwischen niedrigen und hohen Einkommen ist ungleich verteilt. Dadurch kommen bereits ab Bruttoeinkommen von 1.500 € Belastungen auf den Mehrverdienst von 52% zustande<sup>45</sup>. Besser wird die Lage erst, wenn man deutlich mehr verdient – ab einem Einkommen von 6.000 €.

In der politischen Diskussion wird die Absicht, Einkommensteuer senken zu wollen, oft mit der „kalten Progression“ begründet. „Kalte Progression“ bedeutet, dass die Einkommen nominal wachsen, aufgrund der Inflation aber gleich hoch in Bezug auf die reale Kaufkraft bleiben. Da die Einkommen aber in ihrem nominalen Wert steigen, steigen sie auch in der steuerlichen Progression. Bei nominal angestiegenem, real aber gleich gebliebenem Einkommen steigt also die Steuerlast. Die Diskussion über die kalte Progression ist aber verkürzt, weil sie ausschließlich die Einkommensteuer betrachtet. Wenn Steuern und Abgaben zusammen betrachtet werden, ist der Effekt deutlich geringer. Die obige Tabelle zeigt, dass die Grenzbelastung auch im unteren Einkommensbereich sehr hoch ist. Die kalte Progression bewirkt also kaum eine Verschärfung der Belastung mit Steuern und Abgaben. Bei den Einkommen oberhalb von 6.000 € monatlich wirkt sie sich überhaupt nicht aus. Notwendig wäre demgegenüber vielmehr eine Entlastung der Niedrigeinkommen, weil in diesem Bereich die steuerliche Progression besonders steil ist<sup>46</sup>.

# C. Argumente und Überlegungen zur Erhöhung von Steuereinnahmen

## 1. Umsatzsteuer und andere Verbrauchssteuern

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist mit einem Volumen von rund 176 Mrd. Euro die Verbrauchssteuer mit den höchsten Einnahmen. Die anderen Verbrauchssteuern des Bundes (Tabaksteuer, Branntweinsteuer usw.) haben ein Einnahmenvolumen von rund 27,6 Mrd. Euro und die Energiesteuern (Mineralölsteuer, Stromsteuer usw.) ein Volumen von 45,5 Mrd. Euro.

Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern belasten die Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße, da sie ausschließlich den Konsum besteuern, während gesparte Einkommen diesen Steuern nicht unterliegen. Dies führt dazu, dass Menschen mit niedrigem Einkommen relativ höher mit diesen Steuern belastet werden als Menschen mit höheren Einkommen. So wurde bei der letzten Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19%<sup>47</sup> im Jahr 2007 berechnet, dass die zusätzliche Steuerbelastung für die Einkommen privater Haushalte eine durchschnittliche zusätzliche Belastung von 1,2% bedeutet. Allerdings verteilt sich diese Belastung sehr unterschiedlich. Im Bereich der Niedrigeinkommen beträgt die zusätzliche Belastung 1,4 bis 1,5 %, während sie im Bereich der hohen Einkommen lediglich rund 1,0 % beträgt<sup>48</sup>. Wenn man diese Überlegungen fortführt, bedeutet das, dass die Mehrwertsteuer die Haushalte mit niedrigem Einkommen steuerlich mit über 9% des Nettoeinkommens belastet, während die höheren Einkommen lediglich mit rund 6% belastet werden<sup>49</sup>.

Eine derartig unterschiedliche Verteilungswirkung ist auch bei den übrigen Verbrauchssteuern anzunehmen (weniger vielleicht bei den Energiesteuern, die ja zu einem erheblichen Teil aus der Mineralölsteuer bestehen). Die Verbrauchssteuern haben ein Volumen von 27,6 Mrd. Euro, also rund 15,7% der Umsatzsteuer. Es kann deshalb vermutet werden, dass die Belastung der Haushalte im unteren Einkommensbereich mit den übrigen Verbrauchssteuern in einer Größenordnung von 1,45% liegt und im Bereich höherer Einkommen bei rund 1,0%.

Im Ergebnis unserer Überlegungen können wir also feststellen, dass im Bereich niedriger Haushaltseinkommen neben der Belastung durch direkte Steuern eine zusätzliche Steuerbelastung von mindestens 10% bezogen auf das Nettoeinkommen durch die Verbrauchssteuern, vor allem die Umsatzsteuer, festzustellen ist. Diese Belastung beträgt im Bereich höherer Einkommen lediglich rund 7% .

### Kritik und Vorschläge

Zunächst ist festzustellen, dass auch die unteren Einkommensschichten, einschließlich der vielen Millionen EmpfängerInnen von SGB II Leistungen zu einem erheblichen Teil die Last der Steuern mitträgt. Die indirekten Steuern belasten die Einkommen im unteren Bereich in einer Größenordnung von mehr als 10% bezogen auf das Nettoeinkommen. Insofern ist die Aussage von PolitikerInnen falsch, dass nur die BezieherInnen höherer Einkommen von Steuerzahlungen belastet werden. Es wäre ein Gebot der Gerechtigkeit, zunächst die EinkommensbezieherInnen von Steuern zu entlasten, die über niedrige bis sehr niedrige Einkommen verfügen.

Bei der aktuellen Finanzlage ist abzusehen, dass es zu Steuererhöhungen kommen muss, wenn die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse tatsächlich greifen soll. Viele Fachleute erwarten deshalb noch in dieser Legislaturperiode eine Erhöhung der Mehrwertsteuer<sup>50</sup>. Wir lehnen eine solche Erhöhung der Mehrwertsteuer wegen der absolut unsozialen Verteilungswirkung ab. Statt dessen wäre es sinnvoller, die Vermögenssteuer wieder einzuführen, nicht zuletzt mit dem Argument, dass das Vermögen aus gespartem Geld gebildet worden ist, dass dem Konsum entzogen wurde und damit keine Konsumsteuer darauf lastet.

Sinnvoll ist es demgegenüber, bestimmte Waren und Dienstleistungen, die heute mit dem verringerten Steuersatz von 7% besteuert werden, mit dem normalen Steuersatz von 19% zu besteuern. Hier ist in erster Linie an die Leistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes zu denken, wo die zum 1. Januar 2010 erfolgte Umsatzsteuersenkung in keiner Weise zu einer Verringerung der Preise führte, sondern ausschließlich die Überschüsse der entsprechenden Unternehmen vergrößert hat.

## 2. Weitere Vorschläge zur Erhöhung der Steuereinnahmen

Der Staat und die Sozialversicherungsträger erzielten im Jahr 2008 bei einem Bruttoinlandsprodukt von 2.489,4 Mrd. Euro<sup>51</sup> Einnahmen in Höhe von 1.050,7 Mrd. Euro<sup>52</sup>. Davon beliefen sich die Steuereinnahmen auf 561,2 Mrd. Euro.

Steuer	Betrag in Mrd. Euro
<b>Gemeinschaftssteuern</b>	<b>396,472</b>
• Lohnsteuer	141,895
• Einkommenssteuer	49,260
• Körperschaftsteuer	15,868
• Umsatzsteuer	175,989
<b>Bundessteuern</b>	<b>86,302</b>
• Verbrauchssteuern	27,647
• Solidaritätszuschlag	13,146
• Energiesteuern	45,509
<b>Landessteuern</b>	<b>21,937</b>
• Erbschaftssteuern	4,771
• Grunderwerbssteuern	5,728
• KFZ-Steuer	8,842
• Lotterie-, Feuerschutz-, Biersteuer	2,602
• Vermögenssteuer	- 0,007
<b>Gemeindesteuer</b>	<b>52,468</b>
• Grundsteuer	10,807
• Gewerbesteuer	41,037
• sonstige gemeindliche Steuern	0,624
<b>Zölle</b>	<b>4,002</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>561,182</b>

Gut zwei Drittel aller Steuereinnahmen stammen aus der Lohn- und Einkommensteuer (incl. Solidaritätszuschlag 204,3 Mrd. €) und der Umsatzsteuer (176 Mrd. €). Die Einnahme aus der Umsatzsteuer ist im Jahr 2009 als einzige Steuereinnahme stabil geblieben<sup>53</sup>. Daneben spielen die Verbrauchs- und Energiesteuern noch eine wichtige Rolle (73,2 Mrd. €). Die Gemeinden erzielten Steuereinnahmen in Höhe von 52,5 Mrd. € (Gewerbesteuer und Grundsteuer). Die Finanzierung des Sozialbudgets belief sich im Jahr 2008 auf 748,2 Mrd. Euro. Davon waren 284,8 Mrd. Euro Zuschüsse des Staates, während 450,1 Mrd. Euro über Beiträge aufgebracht wurden<sup>54</sup>.

Unsere Vorschläge, die BezieherInnen unterer Lohneinkommen von Steuern und vor allem Sozialversicherungsabgaben zu entlasten, führen zu Verlagerungen zwischen einzelnen Haushalten (z.B. Entlastungen bei den Ausgaben für SGB II Leistungen), sie kosten aber auch Geld, weil sie zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. Neben der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung und der Anhebung der prozentualen Beitragssätze ist es auch erforderlich, zusätzliche Steuermittel in die Sozialversicherungssysteme zu geben. Die Arbeitgeber müssen weiterhin ihre Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen in voller Höhe bezahlen, während der im Niedriglohnbereich entfallende Anteil der jeweiligen ArbeitnehmerInnen über Steuermittel finanziert wird. Nur so kann man erreichen, dass auch für erwerbstätige NiedriglöhnerInnen Arbeitslosengeld- und Rentenansprüche erworben werden, die dazu beitragen, Armut bei Arbeitslosigkeit und im Alter zu verhindern.

riglöhnerInnen Arbeitslosengeld- und Rentenansprüche erworben werden, die dazu beitragen, Armut bei Arbeitslosigkeit und im Alter zu verhindern.

Deshalb muss der Staat für diese zusätzlichen Aufgaben zusätzliche Einnahmen haben. Vor diesem Hintergrund lehnen wir weitere Steuererleichterungen ab, wie sie von der jetzigen Bundesregierung geplant sind und die vor allem mittlere und hohe Einkommen entlasten sollen. Stattdessen fordern wir, folgende steuerliche Maßnahmen, um die Steuereinnahmen deutlich zu erhöhen.

#### *Versteuerung von Kapitalerträgen, Zinsen und Dividenden*

Bis zum Jahr 2008 wurden Kapitalerträge im gleichen Maße besteuert wie das übrige persönliche Einkommen. Seit dem Jahr 2009 wird eine Zinsabschlagssteuer erhoben in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Steuer. Es gibt einen Freibetrag pro Jahr von 801 € pro Person. Diese Neuregelung begünstigt Personen, die hohe Zinseinkommen erzielen, weil für diese der Steuersatz gesenkt worden ist (vom Spitzensteuersatz von 45% auf 25%) und benachteiligt Personen mit niedrigem Einkommen, weil für diese der Steuersatz angehoben worden ist (von 14% Eingangsteuersatz auf 25%).

Zinserträge, die im Rahmen von Versicherungen, vor allem Lebensversicherungen, erzielt werden, unterliegen überhaupt nicht der Steuerpflicht. Vor allem Kapitallebensversicherungen wären für den Versicherten völlig uninteressant, wenn die in dieser Anlageform erzielten Zinserträge steuerpflichtig wären. Der Verzicht auf Versteuerung dieser Kapitalerträge wirkt sich praktisch wie eine milliarden schwere steuerliche Subvention der Versicherungswirtschaft aus<sup>55</sup>.

#### *Kritik und Vorschläge*

Wir fordern die Wiederherstellung der steuerlichen Regelungen, wie sie bis 2008 galten. Die Flucht von privatem Kapital in Steueroasen ist nicht dadurch zu bekämpfen, dass man die Steuern für diese Personen senkt. Vielmehr ist es richtig, gegenseitige Informationspflichten mit diesen Ländern zu etablieren. Es ist nicht legitim, Einkommen aus eigener Arbeit deutlich höher mit Steuern und Abgaben zu belasten, als Einkommen die ohne jede eigene Arbeit aus Zinsen erzielt wurden.

#### *Die Vermögenssteuer*

Eine Vermögenssteuer wurde bis zum Jahr 1996 erhoben. Die Einnahmen aus der Vermögenssteuer im Jahr 1996 betragen rund 9 Mrd. DM. Die Steuer wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 abgeschafft. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Ungleichbewertung von Immobilien und Barvermögen für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit hätte mit einer zeitnahen Bewertung von Immobilien behoben werden können. Stattdessen beschloss die Regierung von Bundeskanzler Kohl, die Vermögenssteuer ganz aufzugeben.

#### *Kritik und Vorschläge*

Die Vermögenssteuer wird im gleichen Umfang wieder eingeführt, wie sie bis zum Jahr 1996 erhoben wurde<sup>56</sup>. Die Bewertung der Immobilien erfolgt im gleichen Umfang und Verfahren wie bei der Erbschaftssteuer, es gelten auch die gleichen Freibeträge wie bei der Erbschaftssteuer.

Denkbar wäre statt der Vermögenssteuer auch eine Vermögensabgabe in Höhe von 0,5% wie sie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vorschlägt. In ihrer Struktur würde sie dem nach dem 2. Weltkrieg erhobenen Lastenausgleich entsprechen<sup>57</sup>.

## Die Erbschaftssteuer

Mit der Reform der Erbschaftssteuer im Jahr 2008 ist das Erbschaftssteuergesetz in vielen Punkten geändert worden. Die Reform war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Bewertung von Grundvermögen und anderem Vermögen für verfassungswidrig angesehen hat. Im Zuge der Reform ist außerdem eine möglichst erbschaftssteuerfreie Betriebsnachfolgeregelung etabliert worden.

Das geltende Recht sieht für die Vererbung an nahe Verwandte hohe Freibeträge vor. Für Ehegatten/LebenspartnerInnen gibt es einen Freibetrag von 500.000 €. Zusätzlich zu diesem Freibetrag erhält der/die überlebende Ehegatte/LebenspartnerIn einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 €. Das bedeutet, dass bei einem gemeinsamen Vermögen von zwei Ehepartnern in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro bei dem Tod eines Partners keine Erbschaftssteuer fällig wird<sup>58</sup>. Sollten Kinder vorhanden sein, erhöht sich der Vermögensbetrag, der steuerfrei vererbt werden kann. Für jedes erbende Kind gibt es nämlich einen weiteren Freibetrag von 400.000 € sowie einen Versorgungsfreibetrag in Abhängigkeit vom Alter des Kindes zwischen 10.300 € und 52.000 €. Dieser Versorgungsfreibetrag entfällt ab dem Alter des Kindes von 28 Jahren. Die Vererbung von selbst genutztem Wohnraum ist darüber hinaus – ganz unabhängig davon wie hoch der Wert des Familienheims ist – vollkommen von der Erbschaftssteuer befreit. Aufgrund der hohen Freibeträge kommt es bei Erbschaften innerhalb der Kernfamilie im Regelfall, auch wenn ein wertvolles Eigenheim oder eine Eigentumswohnung vorhanden ist, nicht zu einer Erbschaftssteuerpflicht. Bei einer Vererbung an Geschwister, Neffen/Nichten oder an Schwiegerkinder beläuft sich der Freibetrag lediglich auf 20.000 €, so dass in diesen Fällen häufiger mit einer Erbschaftssteuer zu rechnen ist.

Liegt der Wert des Erbes oberhalb von diesen Freibeträgen muss der überschießende Teil des Erbes versteuert werden und zwar bis zu einem Betrag von 75.000 € mit 7%, bis 300.000 € mit 11% und bis 600.000 € mit 15%. Die Sätze steigen auf bis zu 30% bei einem Wert des vererbten Vermögens von mehr als 26 Mio. Euro. Bei einer Vererbung an Geschwister, Neffen/Nichten oder Schwiegerkinder liegen die Steuersätze höher. Sie sind aber im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, das zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, gesenkt worden. Der PARITÄTISCHE Bremen lehnt diese Senkung der Erbschaftssteuer ab.

### Kritik und Vorschläge

Im Laufe der kommenden 10 Jahre wird von den rund 5 Billionen Euro Vermögen privater Haushalte<sup>59</sup> voraussichtlich Vermögen in einer Größenordnung von mehr als 1 Billion Euro vererbt. Bei den bestehenden Freibeträgen und dem Schutz des selbst bewohnten Eigenheims ist eine höhere Besteuerung möglich und für die Erben zumutbar<sup>60</sup>. Da dem Erben die Erbschaft wie Einkommen zufließt wäre zu prüfen, ob dieses Einkommen oberhalb von angemessenen Freibeträgen nicht ganz normal nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern wäre<sup>61</sup>. Dabei könnte die Zahlung nach der Festsetzung des Steuerbetrages auf einen längeren Zeitraum von beispielsweise fünf bis zehn Jahre verteilt werden.

### Die Unternehmenssteuern

Die wesentlichen Unternehmenssteuern sind die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Wie sich die Einnahmen aus diesen Steuern in den letzten 18 Jahren entwickelt haben, zeigt die nachfolgende Tabelle<sup>62</sup>.

	Körperschaftssteuer in Mrd. Euro	Veränderung in %	Gewerbesteuer in Mrd. Euro	Veränderung in %	Steuereinnahmen gesamt in Mrd. Euro	Veränderung in %
1990	17,1		19,8		281,0	
2000	23,6	38,0	27,0	36,4	467,2	66,3
2005	16,3	- 30,9	32,1	18,9	452,1	- 3,2
2008	15,9	- 2,5	41,0	27,7	561,2	24,1
1990/2010		- 7,0		107,1		99,7

Zunächst wird aus diesen Zahlen deutlich, wie geringfügig sich die Unternehmen an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben beteiligen. Die Einnahmen aus Unternehmenssteuern beliefen sich im Jahr 2008 auf insgesamt 56,9 Mrd. € und damit auf rund 10% der gesamten Steuereinnahmen. Im Krisenjahr 2009 ist dieser Anteil weiter gefallen.

Außerdem wird deutlich, dass die Unternehmen in diesen beiden Jahrzehnten erheblich von der Körperschaftsteuer entlastet worden sind. So haben sich die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer in diesen 18 Jahren um 7,0 % verringert, während beispielsweise die Einnahmen aus der Umsatzsteuer, die vor allem Personen mit niedrigem Einkommen treffen, erheblich angestiegen sind (von 79,0 Mrd. € auf 176 Mrd. € um 122,8 %). Im Jahr 2009 ist die Körperschaftsteuer aufgrund der Wirtschaftskrise um 54,8% auf 7,2 Mrd. € eingebrochen<sup>63</sup>.

Vor diesem Hintergrund fordert der PARITÄTISCHE Bremen, die Körperschaftsteuer anzuheben.

### 3. Finanzielle Auswirkungen der Vorschläge des PARITÄTISCHEN

Dr. Rudolf Martens von der Paritätischen Forschungsstelle Berlin hat in einer Schnellexpertise die finanziellen Auswirkungen berechnet, die unsere Vorschläge hätten<sup>64</sup>. Sie werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Vorschlag	Mehreinnahmen Steuern und Sozialversicherung in Mrd. €	Mindereinnahmen bzw. Erhöhung der Sozialleistungen bzw. Investitionen in Mrd. €
Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags auf 10.032 €		1 - 2
Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 53%	3 - 5	
Einschränkung des Ehegattensplittings unter Beachtung der Verfassungsschranken	2 - 3	
Erhöhung des Kindergeldes auf 277 € pro Monat		17,2
Erhöhung Kinderzuschlag auf 200 €		0,1
Höhere Investitionen Kinderbetreuung		1 - 5
Einführung eines Grundfreibetrags in der Sozialversicherung		5 - 15
Sozialversicherungsbeiträge auf alle Einkommensarten insgesamt	20 - 30	
Einführung eines allgemeinen Mindestlohns	5 - 10	
Überprüfung des verminderten Umsatzsteuersatzes von 7% (z.B. Hotels)	1 - 2	
Einkommensbezogene Versteuerung von Zinseinkommen	3 - 4	
Wiedereinführung von Vermögenssteuer	9 - 10	
Einführung Finanztransaktionssteuer	17 - 36	
Anhebung Erbschaftssteuer	1 - 2	
Anhebung Körperschaftssteuer	5 - 6	
<b>Summe Steuern</b>	44 - 73	1 - 2
<b>Summe insgesamt</b>	66 - 108	24 - 39

## Anmerkungen

<sup>1</sup>Das sind 781 € für das Jahr 2005, vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, hochgerechnet mit 7% zum Ausgleich der allgemeinen Preisentwicklung bis zum Jahr 2009

<sup>2</sup>Das sind entsprechend dem Spitzensteuersatz 45% von 10.032 €.

<sup>3</sup>Alle Daten von der Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht „Der Arbeit- und Ausbildungsmarkt in Deutschland“, Mai 2010, Seite 22,23

<sup>4</sup>Bei einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden ist das ein Stundenlohn von 9,46 € (4,348 Wochen/Monat x 38,5 = 167,4 Stunden im Monat, 1.583 € / 167,4 = 9,46 €

<sup>5</sup>Die Berechnungen für dieses Beispiel wurden der Veröffentlichung des Paritätischen Gesamtverbandes, „Damit sich Arbeit lohnt, Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II“, Berlin März 2010, Tabelle B 17, Seite 21 entnommen und mit den Beiträgen zur Sozialversicherung und Steuer für das Jahr 2011 aktualisiert

<sup>6</sup>Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer fallen nicht an, weil bei deren Berechnung der Freibetrag für die beiden Kinder in Höhe von 2 x 7.008 € pro Jahr berücksichtigt wird.

<sup>7</sup>Die Senatorin für Finanzen konnte uns keine Zahlen angeben, wie hoch der Prozentsatz der Lohnsteuerpflichtigen ist, die keine Jahressteuererklärung abgeben.

<sup>8</sup>Der Faktor ergibt sich aus der Relation der unterschiedlichen Arbeitseinkommen, die voraussichtlich im Jahr 2010 erzielt werden. Er wird vom Finanzamt berechnet und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

<sup>9</sup>Korrekt: Arbeitnehmer Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 Buchstabe a EStG

<sup>10</sup>§ 10c EStG

<sup>11</sup>Der Solidaritätszuschlag wird erst erhoben, wenn die festgesetzte Jahreseinkommensteuer 972 € (monatlich 81 €) übersteigt. Oberhalb dieser Grenze steigt der Solidaritätszuschlag kontinuierlich von 0 auf 5,5% an - §§ 3, 4 SolzG 1995

<sup>12</sup>Dieser Betrag entspricht der Armutsdefinition der EU, 60% des mittleren Nettoeinkommens, das waren 2005: 781 € vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2008, hochgerechnet mit einer Inflationsentwicklung von 7% zwischen 2005 und 2009 (vgl. Stat. Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Stand Februar 2010) auf 836 €.

<sup>13</sup>Der Betrag ergibt sich aus der steuerlichen Entlastungswirkung bei 45% von 10.032 € = 4.512

<sup>14</sup>Quelle für diese Daten Wikipedia unter dem Stichwort: Einkommensteuer Deutschland

<sup>15</sup>Vgl. Erhard Eppler, In Sachen Westerwelle gegen Erhard, Süddeutsche Zeitung vom 11.10.2001, Seite 2

<sup>16</sup>§ 26 EStG

<sup>17</sup>§ 32 a Abs. 5 EStG

<sup>18</sup>Berechnung: Die Steuerabzüge bei einem Einkommen von 15.000 € monatlich belaufen sich in der Steuerklasse I auf 5.636,07 € (Lohnsteuer: 5.342,25 €, Soli: 293,82€, Kirchensteuer wurde nicht berücksichtigt), in der Steuerklasse III auf 4.917,52 € (Lohnsteuer: 4.661,16 €, Soli: 256,36 €, Kirchensteuer: wurde nicht berücksichtigt). Die Differenz beträgt 719,18 € monatlich bzw. 8.630,16 € im Jahr.

<sup>19</sup>für 2005

<sup>20</sup>Vgl. Ulrike Spangenberg, Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, durch die Hans Böckler Stiftung gefördertes Gutachten vom Mai 2005

<sup>21</sup>Vgl. Stichwort Ehegattensplitting bei Wikipedia

<sup>22</sup>Vgl. Ulrike Spangenberg, Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, durch die Hans Böckler Stiftung gefördertes Gutachten vom Mai 2005, Seite 60 errechnet 8 Mrd. €, in Stichwort Ehegattensplitting, Wikipedia werden 9 Mrd. € ausgewiesen

<sup>23</sup>Geschätzt werden 2 Mrd. €

<sup>24</sup>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

<sup>25</sup>Sie kann sich bis in eine Größenordnung von über 5.000 € auswirken (Berechnung: maximaler Steuervorteil des Unterhaltspflichtigen 45% Einkommensteuer auf 13.805 € = 6.212,25 € abzüglich der Versteuerung dieser Summe durch den Unterhaltsberechtigten mit Beträgen von rund 500 € - in der Realität wird es solche Fälle kaum geben, da bei so hohen Einkünften des Unterhaltsverpflichteten regelmäßig die Unterhaltszahlungen höher liegen werden oder eigene steuerpflichtige Einkünfte des Unterhaltsberechtigten vorliegen, die den Steuervorteil mindern.

<sup>26</sup>Die Freibeträge ergeben sich aus § 32 Abs. 6 EStG

<sup>27</sup>Der achte Bericht ist am 30. Mai 2011 als BT DS 17/5550 veröffentlicht worden. In ihm wird das Existenzminimum für das Jahr 2012 berechnet.

<sup>28</sup>BT Drucksache 17/5550 vom 30.05.2011

<sup>29</sup> Berechnung: Kosten der Unterkunft: für Alleinstehende: 2.724 € zuzüglich 876 € pro Kind beträgt insgesamt: 3.600 €, pro Kopf verteilt: 3600 durch 2 = 1.800 €. Bei Ehepaaren: 4.344 € zuzüglich 876 € pro Kind beträgt insgesamt 5.220 €, pro Kopf verteilt: 5.220 durch 3 = 1.740 €. Verteilt man diese Beträge auf 12 Monate ergeben sich: 1.800 + 1740 = 3540 durch 2 = 1770 durch 12 = gerundet 148 € im Monat. Heizkosten: Alleinstehende: 684 € + Kind 180 € = 864 geteilt durch 2 = 432 € pro Person. Bei Elternpaaren: 864 € + 180 € = 1.044 geteilt durch 3 = 348 € pro Person. €. Beide Beträge ergeben durchschnittlich: 432 + 348 = 780 durch 2 = 390 € und pro Monat (durch 12) = gerundet 32 €. Zusammen ergibt sich ein Betrag für die Kosten der Unterkunft und Heizung von 1770 + 390 = 2.160 € im Jahr bzw. von 2.160 durch 12 = gerundet 180 € pro Monat (muss im Steuerrecht durch 12 teilbar sein).

<sup>30</sup>So ein Vorschlag, der im Januar 2009 von einem Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums in einem Arbeitskreis des Deutschen Vereins vorgetragen worden ist.

<sup>31</sup>Und zwar in Höhe von 50% des zugewendeten Betrages - § 34g Nr. 1 EStG

<sup>32</sup>Das Kindergeld ist in § 6b EStG und § 6 BKG geregelt.

<sup>33</sup>Berechnung: Das Kindergeld beträgt 184 € monatlich, also 2.208 € jährlich. Bezogen auf den Kinderfreibetrag von 7.008 € sind dies 31,5%. Bei Eltern mit Einkommen oberhalb von diesem Grenzsteuersatz liegt der Steuervorteil über dem Kindergeld. Dieser Grenzsteuersatz ist bei einem monatlichen Einkommen von etwa 4.000 € bei Steuerklasse III erreicht, bei Steuerklasse II bereits bei 3.300 €

<sup>34</sup>§ 6a Bundeskindergeldgesetz

<sup>35</sup>Nach Angaben des BMFSFJ bezogen im Juli 2009 103.396 Familien für 259.150 Kinder Familienzuschlagsleistungen – zitiert nach DGB Arbeitsmarkt aktuell Nr. 8 / November 2009, Seite 5

<sup>36</sup>Kinderzuschlag ausbauen, DGB-Vorschlag zur Bekämpfung der Hartz IV-Abhängigkeit von Familien, in Arbeitsmarkt aktuell Nr.8 / November 2009

<sup>37</sup>Sollte das Kindergeld nicht auf 277 € angehoben werden, sondern beispielsweise für alle Kinder nur auf 215 €, könnte der Kinderzuschlag entsprechend angehoben werden, so dass für die Anspruchsberechtigten die Gesamtbeträge von 477 € bis 549 € ebenfalls erreicht werden können.

<sup>38</sup>Aus dem durchschnittlichen Bedarf an Leistungen der Mindestsicherung ergibt sich für ein Kind im Jahr 2010 rund 440 € - vgl. Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbandes in „Damit sich Arbeit lohnt, Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II“, Berlin, März 2010, Seite 8. Eine Gesamtleistung zwischen 477 € und 549 € würde über diesem Durchschnitt liegen und damit auch den Bedarf älterer Kinder decken.

<sup>39</sup>Vgl. Irene Becker, Richard Hauser, Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, Bericht zum Projekt, Frankfurt, 2010

<sup>40</sup>Das BVerfG hat in ganz unterschiedlichen Entscheidungszusammenhängen immer wieder betont, dass der Staat einerseits nicht berechtigt ist, seinem Bürger etwas vom Existenzminimum in Form von Steuern abzuziehen, damit dieser seinen notwendigen Lebensunterhalt mit den von ihm erworbenen Mitteln selbst decken kann. Ande-

rerseits ist der Staat verpflichtet, eben dieses Existenzminimum zu sichern durch entsprechende Sozialleistungen – vgl. zuletzt das Urteil zu den Regelsätzen im SGB II vom 9. Februar 2010

<sup>41</sup>Vgl. Rudolf Hickel, Der Staat darf sich nicht zurückziehen, in Weser Kurier 28.12.2009, Seite 15

<sup>42</sup>Entsprechende Regelungen gibt es bereits heute bei der Beitragsveranlagung freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 240 SGB V). Hier werden beispielsweise auch Zinseinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der Beitragsberechnung berücksichtigt

<sup>43</sup>So hat die OECD festgestellt, dass in kaum einem OECD Land netto weniger als in Deutschland übrig bleibt, wenn ein Zweitverdiener mit geringem Stundenverdienst von Teilzeit auf Vollzeit wechselt. OECD Employment Outlook 2010 vom Juli 2010, Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 8. Juli 2010, Seite 19

<sup>44</sup>ohne Kirchensteuer

<sup>45</sup>Zur Verteilungswirkung von Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern siehe weiter unten Abschnitt C

<sup>46</sup>Stefan Bach vom DIW hat berechnet, dass pro Jahr knapp 10 Mrd. € vor allem im unteren Einkommensbereich zusätzlich gezahlt werden, weil hier die Progression am stärksten ist. Vgl. Triste Aussichten nach der Wahl: Haushaltskonsolidierung erfordert Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen, Wochenbericht des DIW Nr. 37/2009, Seite 624, hier 632

<sup>47</sup>Die letzte Mehrwertsteuererhöhung erbrachte Mehreinnahmen von knapp 20 Mrd. Euro.

<sup>48</sup>Vgl. Stefan Bach, Koalitionsvertrag: Belastungen durch Mehrwertsteuererhöhungen werden nur zum Teil durch Senkung der Sozialbeiträge kompensiert, in Wochenbericht des DIW, Berlin 47/2005 vom 23.11.2005, Seite 708

<sup>49</sup>Berechnung: Die gesamte Mehrwertsteuer beträgt 19%. Wenn die Anhebung der Mehrwertsteuer um 3% zu zusätzlichen Belastungen von 1,45% bzw. 1% führen, bedeutet diese für die gesamte Mehrwertsteuer, dass diese zu einer unterschiedlichen Belastung von 9,18% bzw. 6,33% führt (Berechnung: 19% sind 6,333 mal 3%; 6,333 mal 1,45 = 9,18% und 6,333 mal 1 = 6,33%).

<sup>50</sup>Z.B. Klaus F. Zimmermann, Präsident des DIW, Berlin, in FAZ 4. Juni 2009

<sup>51</sup>Bruttoinlandsprodukt 2008 für Deutschland, Statistisches Bundesamt, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 19. Januar 2009

<sup>52</sup>Statistisches Jahrbuch 2009, Seite 567

<sup>53</sup>Vgl. Bundesministerium für Finanzen, Internet, Monatsbericht digital vom Dezember 2009, Steuerschätzung für die ersten drei Quartale 2009

<sup>54</sup>Statistisches Jahrbuch 2009, Seite 201 und Statistisches Jahrbuch 2009, Seite 578

<sup>55</sup>Wir verdanken diesen Hinweis Arno Gottschalk von der Verbraucherzentrale Bremen

<sup>56</sup>Einen Überblick über das Aufkommen vermögensbezogener Steuern in den OECD Staaten bietet eine Zusammenstellung der OECD zu den Erbschafts und Vermögenssteuern. Hier wird deutlich, dass das Aufkommen dieser Steuern in Staaten wie den USA, Kanada, Frankreich oder Großbritannien viermal höher ist als in Deutschland.

<sup>57</sup>Siehe „Eine Frage der Gerechtigkeit“, Die Zeit vom 17. Juni 2010, Seite 22

<sup>58</sup>Da das Vermögen den Eheleuten gemeinsam gehört, wird beim Tod eines Ehegatten die Hälfte dieses Vermögens in Höhe von 750.000 € an den Überlebenden vererbt. Dieser Betrag liegt unterhalb der Freibetragsgrenze.

<sup>59</sup>Vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite 286

<sup>60</sup>Im Jahr 2008 lagen die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer bei 4,771 Mrd. €

<sup>61</sup>So ein Vorschlag des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes

<sup>62</sup>Bundesministerium für Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Jahren 1970, 1980, 1990, 2000 und 2006 bis 2008

<sup>63</sup>Bundesministerium für Finanzen, Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Jahr 2009

<sup>64</sup>Rudolf Martens, Schnellexpertise zur Paritätischen Diskussion einer sozialen Steuer- und Abgabepolitik, Berlin, 22. Dezember 2010







DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND  
LANDESVERBAND BREMEN E.V. | [www.paritaet-bremen.de](http://www.paritaet-bremen.de)

Außer der Schleifmühle 55-61  
28203 Bremen)

Telefon: 0421|791 99-0  
Telefax: 0421|791 99-99  
E-Mail: [info@paritaet-bremen.de](mailto:info@paritaet-bremen.de)